



## Antrag auf Gewährung eines Reisekostenzuschusses für wissenschaftliche Zwecke

### 1. Antragsteller

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Titel: \_\_\_\_\_

Institution: \_\_\_\_\_

Dienstadresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Mitglied der DGZMK seit: \_\_\_\_\_

### 2. Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu Reisekosten

### 3. Projektbeschreibung

a) Zweck der Reise:  Präsentation von Forschungsergebnissen

Sonstiges (näher ausführen)

b) Thema der geplanten Präsentation: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

c) Art der Präsentation:  Vortrag

Poster

d) Veranstaltung/Ort: \_\_\_\_\_

e) Dauer der Reise: \_\_\_\_\_



#### 4. Geplante Verwendung der beantragten Mittel

##### Reisekosten

Fahrtkosten: \_\_\_\_\_ €

Aufenthaltskosten: \_\_\_\_\_ €

Eigenanteil: \_\_\_\_\_ €

Bei der DGZMK beantragte Mittel: \_\_\_\_\_ €



## 5. Erklärungen

- 5.1. Es werden nur Reisen zu wissenschaftlichen zahnärztlichen Kongressen gefördert.
- 5.2. Anträge können nur von Einzelpersonen gestellt werden, die mindestens 2 Jahre Mitglied in der DGZMK sind.
- 5.3. In aller Regel ist die Förderung der DGZMK als Anschubfinanzierung für neue und wichtig erscheinende Forschungsprojekte von Nachwuchswissenschaftlern zu verstehen.
- 5.4. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Reise zu stellen.
- 5.5. Es können pro Jahr höchstens zwei Antragsteller aus einer Abteilung eines Zentrums gefördert werden.
- 5.6. Ein Antragsteller kann bestenfalls alle drei Jahre gefördert werden.
- 5.7. Der Antragsteller muss bei der Antragstellung nachweisen, dass ein Vortrag oder ein Poster zur Präsentation angenommen wurde. Alternativ ist die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes in einem Forschungsinstitut /einer Universität nachzuweisen.
- 5.8. Der Höchstbetrag pro Förderung beläuft sich auf € 500,00.
- 5.9. Reisen ins außereuropäische Ausland werden nur gefördert, wenn nachweislich ihre Förderung durch die DFG nicht möglich ist (z.B. weil bereits ein Kollege aus derselben Institution einen DFG - Antrag zum Besuch dieses Kongresses gestellt hat, oder weil dem Antragsteller im betreffenden Jahr von der DFG bereits ein Reiseantrag genehmigt wurde).
- 5.10. Es dürfen keine Nachfolgekosten entstehen.
- 5.11. Über die Verwendung der Mittel ist durch Vorlage aller Reisekostenbelege in Kopie Rechenschaft abzulegen.
- 5.12. Nach Abschluss der Reise ist unaufgefordert ein Bericht über die Tagung an die DGZMK zu schicken.
- 5.13. Bei jeder Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die durch finanzielle Mittel der DGZMK unterstützt wurden, wird die DGZMK als Förderin genannt. Bevorzugt sollte in einem der Publikationsorgane der DGZMK veröffentlicht werden. Falls dies nicht geschieht, sind der DGZMK unaufgefordert zwei Belegexemplare zur Verfügung zu stellen.
- 5.14. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand der DGZMK. Ein Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung besteht nicht. Der Rechtsweg ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.15. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für den zweckgestifteten Einsatz der Mittel gegeben sind.



- 5.16. Das vorgegebene Antragsformular ist komplett auszufüllen und zu richten:  
An die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e.V., Liesegangstraße 17 a, 40211 Düsseldorf.
- 5.17. Eine weitere Finanzierung dieser Reise darf von keiner anderen Stelle erfolgen.
- 5.18. Ich habe diese Richtlinien gelesen und erkenne sie an.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Dieser Antrag wird von mir befürwortet**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Abteilungsleiters